



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr.01 / 2010

Futtermittelgebührentarif 2010 – FMT 2010

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Tätigkeiten nach dem Futtermittelgesetz 1999 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes 1999 idgF werden in der **Anlage** festgesetzt.
- § 2** (1) Ist eine **erweiterte Begutachtung** erforderlich, ist **zusätzlich** eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
- (2) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Futtermittelgesetz 1999 idgF notwendig, die nicht im FMT 2009 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit **gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“** berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenütztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
- (4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.



§ 3 Weitere Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Futtermittelgesetzes 1999 sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 idgF als Amtliche Nachricht verlaublich und treten am 06. Jänner 2010 in Kraft. Dies sind insbesondere

- (1) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Futtermittelgesetzes 1999 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
- (2) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen Futtermittelgesetzes 1999 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
- (3) Verfahren nach dem Futtermittelgesetz 1999.

§ 4 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 5 Der Gebührentarif tritt mit 06. Jänner 2010 in Kraft und ersetzt den Futtermittelgebührentarif 2009 zuletzt publiziert in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit 31.12.2008, in Kraft seit 1.1.2009.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/
		Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	63,06
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	145,08
01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	92,46
01004	Sonn- und Feiertagszuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragsstellers und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50



Gebühren Futtermittelgesetz 2010

Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr / Einheit in €
4002	Antrag/Auftrag	7,28
2	Probenahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	
4000	Probenlogistik inklusive Probenvorbereitung mechanisch	20,77
4001	Amtliche Probenahme nach Aufwand, jedoch mindestens	70,00
4003	Zusätzliche Einsendeprobe im Rahmen der Probenahme	1,55
4004	Überprüfung der Kennzeichnung auf formale Richtigkeit	22,03
4005	Wasser ohne Vortrocknung (im Trockenschrank)	15,71
4010	Wasser mit Vortrocknung (Vakuumtrockenschrank bei sirupartigen Substanzen)	22,23
3	Laboranalyse	
3.1	Protein	
4020	Rohprotein mikro (Kjeldahl)	36,35
4025	Rohprotein makro (Kjeldahl)	44,90
3.2	Aminosäuren	
4040	Lysin, Threonin, etc. je	187,62
4042	Cystin, Methionin je	215,12
4045	Summe Methionin und Cystin	282,03
4050	Tryptophan	268,99
4051	Bestimmung von Methioninhydroxyanalogon mittels HPLC	203,58
3.3	Sonstige Stickstoffverbindungen	
4075	Harnstoff, photometrisch	53,21
3.4	Fett, Fettkennzahlen	
4090	Rohfett	42,58
4100	Rohfett nach Säureaufschluss (Gesamtfett)	58,12
4120	Säurezahl / freie Fettsäuren in Fetten und Ölen	35,15
4125	Anisidinzahl (Aldehydzahl) in Fetten und Ölen	55,45
4135	Peroxidzahl in Fetten und Ölen	34,60
4145	Bestimmung des Unverseifbaren in Fetten und Ölen	86,81
4150	Petroletherunlösliche Verunreinigungen in Fetten und Ölen	51,60
4151	Feuchtigkeit in Fetten/Ölen	31,52
3.5	Fasern	
4160	Rohfaser (Weender-Verfahren)	41,48
3.6	Kohlenhydrate	
4180	Stärkegehalt (Ewers)	53,86



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr / Einheit in €
4190	Gesamtzucker nach Fehling, berechnet als Invertzucker oder Saccharose	51,04
4191	Gesamtzucker nach Luff-Schoorl berechnet als Invertzucker oder Saccharose	77,42
4192	Lactose nach Luff-Schoorl	66,83
4193	Gesamtzucker nach Luff-Schoorl berechnet als Saccharose + Lactose	144,25
3.7	Asche	
4220	Rohasche	15,85
4225	salzsäureunlösliche Asche (Sand, Ton usw.)	40,73
3.8	Carbonat	
4240	Carbonat aus Kohlendioxyd (Methode Scheibler)	12,18
3.9	Kochsalz	
4250	Kochsalz (aus Chlorid)	35,54
3.10	Energieberechnungen	
4270	Energieberechnungen	8,56
3.11	Mengen- und Spurenelemente	
4310	Gesamtphosphor (photometrisch)	35,22
4318	Aufschluss für Mengenelemente, Spurenelemente und Schwermetalle (trocken)	25,78
4322	Nassaufschluss für Mengenelemente, Spurenelemente und Schwermetalle	22,35
4325	Mengen- und Spurenelemente sowie Schwermetalle (Pb, Cd) ; AAS (Flamme) oder ICP-AES, ohne Aufschluss, je Element	18,01
4330	Spurenelemente und Schwermetalle mittels AAS (Graphitrohr), ohne Aufschluss, je Element	49,43
4335	Spurenelemente mittels Hydridtechnik (As, Se), ohne Aufschluss, je Element	48,24
4340	Quecksilber mittels Kaltdampftechnik (ohne Aufschluss)	48,24
4355	Chlorid (wasserlöslich nach Volhard oder potentiometrisch)	38,21
4360	Fluorid (Aufschluss und Bestimmung mittels Elektrode)	41,17
3.12	Vitamine	
4405	Vitamin A oder E	230,00
4415	Vitamin D3	280,00
4425	Vitamine B1, B2, B6, Niacin, Folsäure und Vitamin C, jeweils	150,00
3.13	Diverse Naturstoffe	
4500	Carotin	134,59
4505	Xanthophyll	134,16
4510	Carotin + Xanthophyll	158,27
3.14	Verbotene Antibiotika und chemische Leistungsförderer	



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr / Einheit in €
4530	Hemmstofftest	139,34
4535	Identifizierung von Antibiotika mittels Dünnschichtchromatographie	130,49
4536	Zinkbacitracin mittels LC/MS/MS	206,13
4537	Flavophospholipol und Avilamycin mittels LC/MS/MS	523,10
4538	Makrolidantibiotica mittels LC/MS/MS	404,65
4539	Nitrofurane mittels LC/MS/MS	252,45
4540	Penicilline mittels LC/MS/MS	515,31
4541	Sulfonamide mittels LC/MS/MS	464,11
4542	Tetracycline mittels LC/MS/MS	404,65
4543	Chemische Leistungsförderer (Olaquinox, Carbadox) mittels HPLC,je	139,30
4544	Chloramphenicol mittels GC	192,30
3.15	Enzyme	
4600	Urease-Aktivität	55,81
4610	Phytase	268,53
3.16	Zusatz- und Wirkstoffe	
4715	Halofuginon mittels HPLC	327,22
4720	Diclazuril mittels HPLC	191,34
4721	Decoquinat mittels HPLC	117,00
4730	Salinomycin, Monensin, Narasin, Maduramycin, Lasalocid mittels HPLC je	181,05
4732	Kokzidiostatika (Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten gem. Richtlinie 2009/8/EG)	404,65
4735	Organische Säuren (Citronen-, Milch-, Ameisen-, Essig-, Äpfel-, Fumar- und Propionsäure) mittels IC	69,11
4736	Benzoessäure und Sorbinsäure mittels HPLC	73,68
4740	Antioxidantien (BHA, BHT, Ethoxyquin) mittels HPLC je	203,58
4750	Farbstoffe (Astaxanthin, Canthaxanthin) mittels HPLC je	180,35
4751	β-Carotin mittels HPLC	180,35
4752	Lösungsmittelrückstände (Hexan, Cyclohexan)	158,93
4753	Lösungsmittelähnliche Zusatzstoffe (Propandiol, Glycerin etc.)	245,85
3.17	Mikrobiologische Untersuchungen	
4800	Probiotika (Milchsäurebakterien, Mischpräparate)	116,22
4805	Probiotika (Lebendhefen, Sporenbildner)	94,48
4815	Keimgehalt an aeroben, mesophilen Bakterien	38,32
4820	Keimgehalt an Schimmelpilzen und Hefen	94,48



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr / Einheit in €
4830	Untersuchung auf Salmonellen (erweiterte Untersuchung)	62,89
4836	Untersuchung auf Clostridien	38,32
4842	Untersuchung auf Listerien	70,54
4843	Untersuchung auf Clostridium perfringens	70,54
4845	Untersuchung auf Enterobacteriaceae	38,32
3.18	Mikroskopie (nach Aufwand, mindestens jedoch..)	
4855	Prüfung auf tierische Bestandteile	78,51
4856	Prüfung auf botanische Verunreinigungen	39,26
4857	Prüfung der Zusammensetzung	78,51
4858	Prüfung des Getreideanteils	78,51
4859	Prüfung der Verdorbenheit und des Schäglingsbefalls	39,26
3.19	Mykotoxine (Doppelbestimmung bzw. mit Absicherung)	
4910	Moniliformin	180,00
4912	Fumonisine B1,B2	170,00
4915	Aflatoxine	170,00
4916	B -Trichothecene mittels GC	225,00
4917	Deoxynivalenol (DON) mittels HPLC	170,00
4918	T-2/HT-2 Toxin	250,00
4922	Zearalenon	150,00
4923	Ochratoxin A	170,00
3.20	Andere unerwünschte Stoffe	
4930	PAHs in Futtermitteln und Pflanzen	436,45
4931	Blausäure (HCN)	29,26
4932	Dioxine und dioxinähnliche PCBs	695,49
4933	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG i.d.j.g.F.- Über Unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) und PCBs in Futtermitteln	257,58
4934a	Ausgewählte, mittels GC bestimmbare, Pflanzenschutzmittelrückstände in Getreidekörnern, deren Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen (ohne Organophosphorpestizide)	188,97
4934b	Ausgewählte, mittels LC-MS/MS bestimmbare, Pflanzenschutzmittelrückstände in Getreidekörnern, deren Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen	314,19
4934c	Rückstände von Organophosphorpestiziden in Getreidekörnern, deren Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen	112,46
4935	Theobromin	68,42



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr / Einheit in €
4.	GVO - Screening	
4941	GVO-Screening Futtermittel	228,38
4942	GVO Identifizierung (nach Screening) pro Event	52,27
4943	GVO Quantifizierung (nach Screening/Identifizierung) pro Event	111,65
5.	Mischerprüfung	
4950	Homogenitätstest mit Microtracer	386,99
4951	Verschleppungskontrolle mit Microtracer	165,85
4952	Reiseaufwand im Zuge der Mischerprüfung mindestens	55,28
6.	Verfahren nach dem Futtermittelgesetz 1999	
12030	Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	572,76
12031	Kosten für die Nachforderung von Unterlagen zur Bescheiderstellung im Rahmen einer Zulassung	80,20
12033	Kosten für Nachschau	68,74
12034	Kosten für die Anordnung von behördlichen Maßnahmen	68,74
12036	Jahresgebühr für die Registrierung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005 für zugelassene und registrierte Futtermittelbetriebe; (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	45,68
12037	Jahresgebühr für die Registrierung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005 für zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe, die keine Hersteller sind (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	39,28

Der Direktor des Bundesamtes

Dr. Bernhard Url